



# Erwerbsminderung im sozialpolitischen Kontext

BAK-Tagung

Berlin, 8. Oktober 2019

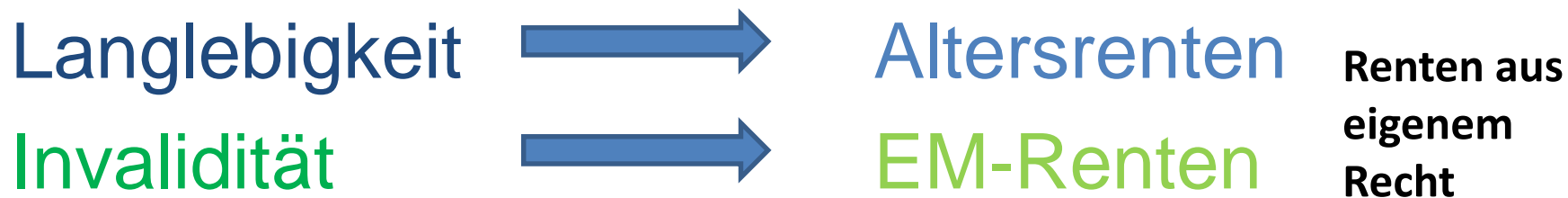
**Dr. Judith Kerschbaumer**

Leiterin des Bereichs Sozialpolitik, ver.di Bundesverwaltung



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

# Die gesetzliche Rente sichert drei biometrische Risiken obligatorisch ab:



Zur Info: Die AfD bezeichnete die seit Beginn der GRV bestehende Sicherung der Erwerbsminderung als „versicherungsfremde Leistung“, deren Anhebung aus Steuermitteln finanziert werden sollte (MdB U. Schielke-Ziesing, BT, 61. Sitzung, 8.11.18, Plenarprotokoll 19/61, S. 6789)

# Zugänge/Alter/Betrag in 2018:

<b>Renten insgesamt:</b>	<b>1,35 Mio.</b>	<b>(+3,2 %)</b>
Altersrenten:	785. 000	(+3,4 %)
EM-Renten:	170.000	(+1,4 %)

## Renteneintrittsalter in EM-Renten:

<b>Insgesamt:</b>	<b>52,3 Jahre</b>	<b>(+ 0,3 %)</b>
Männer:	52,7 Jahre	(+ 0,3 %)
Frauen:	51,6 Jahre	(+ 0,2 %)

## Zahlbeträge (abzgl. KV/PfIV):

2017:	772 €
2018:	795 € (+3,0 %)

# Leistungsverschlechterungen insbes. durch Gesetzesänderung zum 1.1.2001:

## Von der Voll-/Halbschichtigkeit zu Renten wegen voller/teilweiser Erwerbsminderung

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen: in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der EM 3 Jahre Pflichtbeiträge und Erfüllung der allgemeinen Wartezeit (5 Jahre, EM vor 5 J.: über WfbM/Inklusionsbetriebe, § 43 Abs. 6 SGB VI)

**Voll erwerbsgemindert** sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens 3 Stunden täglich** erwerbstätig zu sein.

**Teilweise erwerbsgemindert ....mindestens 6 Stunden täglich ....**

**Erwerbsgemindert ist nicht**, wer unter den üblichen...mindestens 6 Stunden täglich erwerbstätig sein kann; ...

**§ 43 SGB VI**



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

# Berufsunfähigkeit

**Vertrauensschutz** für Versicherte, die bei der Neuregelung zum 1.1.2001 das 40. Lebensjahr vollendet hatten, d.h. vor dem 2.1.1961 geboren wurden.

Ein Anspruch besteht danach auch dann, wenn der **bisherige Beruf und zumutbare Verweisungsberufe nicht mindestens 6 Stunden täglich** ausgeübt werden können.

§ 240 SGB VI

# Abschläge

**Durch die Abschläge werden die Versicherten so gestellt, als seien sie freiwillig früher in eine Altersrente gegangen**

(§ 77 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 SGB VI - Zugangsfaktor)

Abschläge für diejenigen, die in 2019 in EM-Rente gehen bevor sie 64 J. +2 M. alt sind.

**Max. Abschlag von 10,8 %, wenn 2019 bis zum Alter von 61 J. + 2 M. eine EM-Rente in Anspruch nehmen.**

(Vertrauensschutz für Versicherte, die bei Eintritt de EM 35 J. mit Pflichtbeiträgen oder Berücksichtigungszeiten vorweisen.)

**BVerfG erklärt Abschläge als rm:**

**BVerfG vom 11.1.2011, 1 BvR 3588/08, 1 BvR 555/09**

# Arbeitsmarktrenten

„...Der Anspruch auf eine EM-Rente wird nicht allein vom Gesundheitszustand eines Versicherten abhängig gemacht (**abstrakte Betrachtungsweise**), sondern auch davon, ob er noch in der Lage ist, bei der konkreten Situation des (Teilzeit-)Arbeitsmarktes die ihm verbliebene Erwerbsfähigkeit zur Erzielung eines Erwerbseinkommens einzusetzen. Versicherte, die **noch mindestens 3, aber nicht mehr als 6 Std. täglich** arbeiten, das verbliebene Restleistungsvermögen wegen Arbeitslosigkeit aber nicht in Erwerbseinkommen umsetzen können, erhalten eine volle EM-Rente ... **Die konkrete Betrachtungsweise wird wegen der ungünstigen Arbeitsmarktsituation beibehalten.**“

(Gesetzesbegründung zu § 43 SGB VI, BT-Drs. 14/4230, S. 25)

# Befristete EM-Renten

EM-Renten werden **auf Zeit** geleistet. Befristung auf 3 Jahre, Verlängerung möglich, max. 9 Jahre

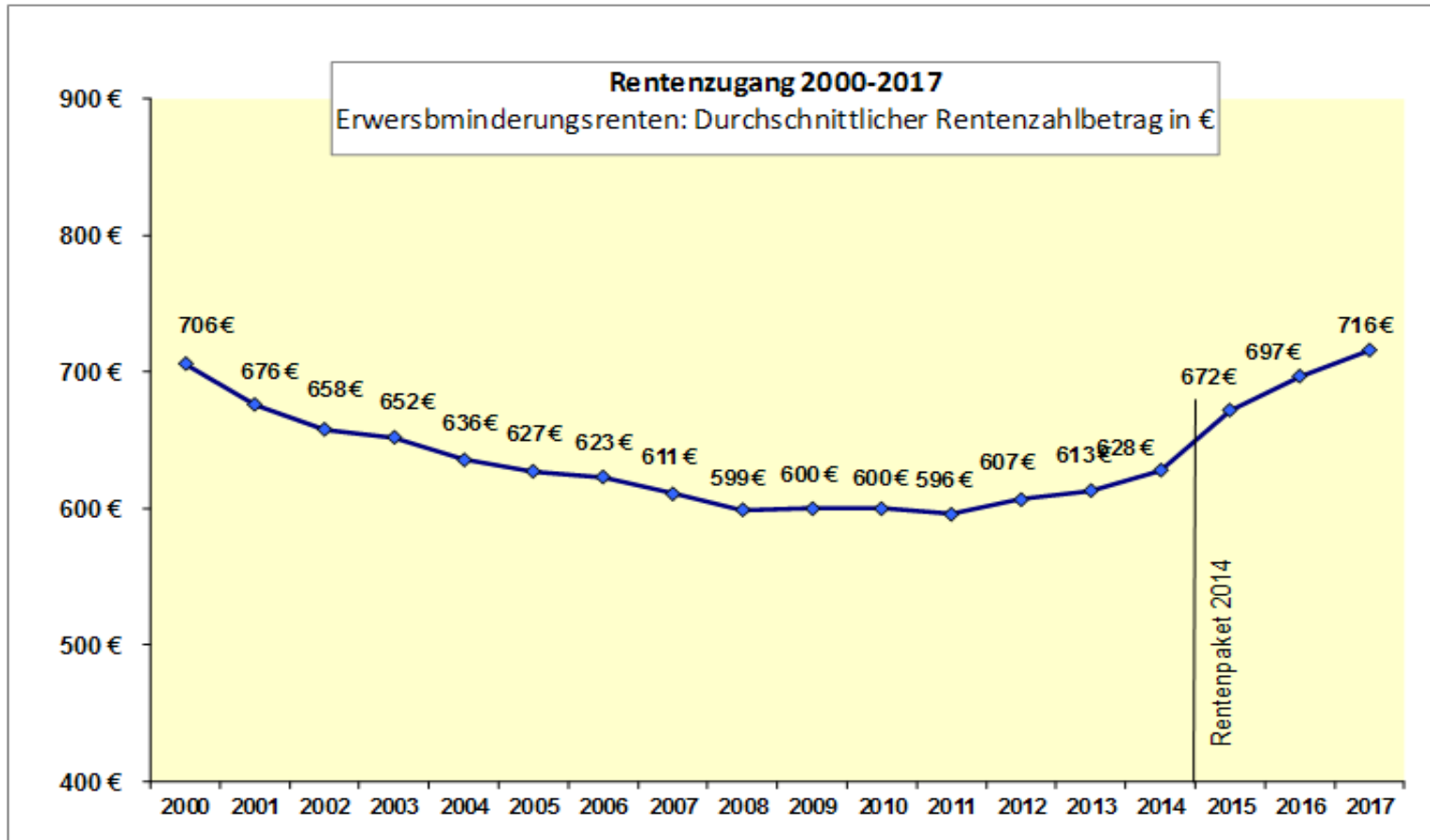
§ 102 Abs. 2 SGB VI

„Leistungsberechtigt sind ältere und **dauerhaft voll erwerbsgeminderte** Personen...“

§§ 41 Abs. 1, 27 SGB XII



# Entwicklung der Durchschnittsrenten: Rentenzugänge EM-Renten



**Die durchschnittlichen Zahlbeträge der Erwerbsminderungsrenten im Rentenzugang haben sich in den letzten Jahren deutlich erhöht**

Quelle: DRV Bund

# Folge der sinkenden Zahlbeträge

## Anstieg der Grundsicherung:

März 2019: 1.090.173 GruSi-Beziehende,  
Männer: 49,3 %; Frauen 50,7 %

davon 48 % EM

(Destatis)

# Verbesserungen bei den EM-Renten: Anhebung der Zurechnungszeiten (1)

## **Zurechnungszeit** (§ 59 SGB VI):

Die Zurechnungszeit (ZZ) soll die Lücke zwischen dem Eintritt der EM und dem gesetzlichen Rentenalter schließen.

ZZ ist die Zeit, die bei einer EM-Rente hinzugerechnet wird. Versicherte werden so gestellt, als hätten sie bis zum Ende der ZZ gearbeitet und Beiträge gezahlt.

2014: Das Ende der ZZ wurde vom 60. Geburtstag um 2 Jahre auf den 62. Geburtstag angehoben.

2017: Schrittweise Anhebung der ZZ um weitere 3 Jahre

# Verbesserungen bei den EM-Renten: Anhebung der Zurechnungszeiten (2)

Durch das Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz vom 28.11.18 (BGBl. I, S. 2016):

## Für 2019 beginnende EM-Renten gilt Zurechnungszeit bis 65 J. + 8 Monate (aktuelle Regelaltersgrenze für Jrg. 1954)

(das bedeutet eine Verlängerung der Zurechnungszeit im Vergleich zum Zugang 2018 um 3 Jahre und 5 Monate - 2018 begonnene EM-Renten galt Zurechnungszeit bis 62 J. + 3 Monate)

Beginn der Rente	Anhebung um Monate	Auf Alter Jahre + Monate	Beginn der Rente	Anhebung um Monate	Auf Alter Jahre + Monate
2020	1	65 +9	2026	7	66 + 3
2021	2	65 + 10	2027	8	66 + 4
2022	3	65 + 11	2028	10	66 + 6
2023	4	66	2029	12	66 + 8
2024	5	66 + 1	2030	14	66 + 10
2025	6	66 + 2	§ 253 a SGB VI		

# Verbesserungen bei den EM-Renten: Anhebung der Zurechnungszeiten (3)

Kritik:

**Verbesserungen nur für den  
Neuzugang! Nicht für den Bestand!**

Ungleichbehandlung: Es kommt auf den Zeitpunkt des Eintretens der EM ein, die nicht beeinflussbar ist.

**Forderung: wirkungsgleicher Zuschlag für den  
Bestand (Rentenbeginn 2001-2018)**

# Verbesserungen bei den EM-Renten: Anhebung der Zurechnungszeiten (4)

## Ausblick:

**Attraktivität der EM-Renten wird  
erhöht im Vergleich  
zu vorzeitigen Altersrenten mit  
Abschlägen**

# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

## Kontakt:

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Sozialpolitik  
Ressort 5, ver.di Bundesverwaltung  
Paula-Thiede-Ufer 10, D - 10179 Berlin  
Fon: 0049-30-6956-2148,  
Fax: 0049-30-6956-3553  
judith.kerschbaumer@verdi.de

